

des Militärkommandos nach außen hin zu decken suchte, er machte Heldman doch darauf aufmerksam, daß es nach ihrer Militärkonvention in erster Linie Aufgabe der Zivilbehörde gewesen wäre, mit verstärkten Polizeikräften die Ruhe aufrechtzuerhalten, und erst wenn es sich um die Überwindung eines nicht mehr zu bändigenden Widerstands handelte, militärische Hilfe heranzuziehen. Auch konnte er der Regierung den Vorwurf nicht ersparen, daß sie die Haftstrafen zu hoch angesetzt und den Begriff „Widerstand gegen Staatsgewalt“ falsch ausgelegt habe. Während man diese Punkte der Interpellation für begründet hielt, verließ sie selbst doch trotz ihres Lärmes im Sande¹⁾. Aber auch Heldmans Antrag an den Bundesrat scheint wirkungslos ausgegangen zu sein, jedenfalls ließ er die betreffenden Papiere ohne eine weitere Auskunft zu den Akten legen.

Diesen außergewöhnlichen Aufregungen war Heldman körperlich nicht mehr gewachsen. Gegen Ende des Jahres traf ihn ein Schlaganfall, er mußte den Abschied nehmen²⁾.

6. Das Ministerium v. Flottwell.

Der Fürst übertrug die Geschäfte dem ihm von Bismarck empfohlenen waldeckischen Landesdirektor v. Flottwell.

Flottwell verpflichtete sich, die staatsrechtlichen Verhältnisse nach Möglichkeit in Ordnung zu bringen, verlangte aber, wenn er auch an der Verfassung von 1836 festhalten wollte, wesentliche und tiefeingreifende Veränderungen. Gewandt und liebenswürdig in seinem Umgang, wird er versuchen, sich persönlich und

¹⁾ Ausführlich berichtet über diese Vorfälle und auch über die in Lippe sagenhafte Belagerung im Ellernkrüge Anemüller, a. a. O. Seite 77 ff.

²⁾ Heldman starb am 16. Dezember 1872, allgemein, sogar von der Sonntagspost, betrauert.

unmittelbar etwa von Fall zu Fall mit den Stimmführern der verschiedenen Parteien zu verständigen. Selbst durch Steuerverweigerungen will die Opposition die Regierung mürbe machen. Flottwell ermahnt die Leute vernünftig zu sein, und merkwürdig, Hausmann beeilt sich, seine Parteigenossen zu bitten, zum Zeichen des Vertrauens für den neuen Minister die Verweigerung der Steuern abzulassen. Schon bei diesem Vorgang spielte etwas hinter den Kulissen.

Da Flottwell zunächst ohne Landtag regieren muß, entschließt er sich, zur Beseitigung der bedauerlichen Spaltungen Vertrauensmänner zum 6. Mai nach Detmold einzuladen, um mit ihnen unverbindlich die Grundzüge eines neuen Wahlgesetzes zu besprechen. Mit den meisten von ihnen hat er sich bekanntgemacht, er ist bereits viel im Lande unterwegs gewesen und hat auch durch die Verwalter der Amtsgemeinden herumhören lassen. Er sucht sich zwölf Männer aus, je vier Vertreter der Ritterschaft, der Städte und des platten Landes, unter ihnen vorurteilslos sogar vier, die vor einem Jahre ihr Mandat niedergelegt hatten¹⁾. Bürten hatte zunächst aus Gesundheitsrücksichten abgelehnt. Aber Hausmann versprach zu kommen, zog aber, als er die formelle Einladung las, seine Zusage wegen der Auswahl der Vertrauensmänner zurück. Von dieser Versammlung, die ihrem politischen Standpunkt nach nur einen sehr geringen Bruchteil der Gesamtbevölkerung verkörpert, auch sich aus Mit-

¹⁾ Von der Ritterschaft: Freiherr v. Stietencron auf Schötmar, v. Kerßenbrock auf Wierborn, v. Borries auf Eckendorf und v. Lengerke auf Steinbeck, ein Bremer, der sich erst neuerdings in Lippe angekauft hatte; von den Städten: Justizbürgermeister Steneberg zu Lemgo, Rat Runnenberg zu Detmold, Syndikus Hausmann zu Horn und Syndikus Gunnäus zu Blomberg; aus dem platten Lande: die Landwirte Bürten zu Bürten, Schemmel zu Röntorf, Meyer zu Dinglinghausen und Beddies zu Bremke. Protokollführer war der Kabinettsrat v. Mensenbug.

gliedern zusammensetzt, die nach seiner Auffassung an den vorhandenen Zerwürfnissen und Mißständen die Hauptschuld trugen, von dieser mit dem nationalen deutschen Staatsbürgerrecht unvereinbaren ständischen Gliederung erwartet er keine unbefangene Beurteilung. Redensarten, wie gewöhnlich! Nach Flottwells Wunsch handelte es sich nur um eine persönliche Fühlungnahme, um eine Aussprache von Person zu Person. Es scheint, als ob man Hausmann auch in der eigenen Partei diese unbegreifliche und gewöhnliche Drückebergerei stark verdachte.

Flottwell hatte die Hauptbestimmungen eines Wahlgesetzes in sieben knappen Paragraphen zusammengefaßt. Der Landtag besteht aus 21 Abgeordneten, von denen je sieben den höchstbesteuerten Grundbesitz, die Städte und das platte Land vertreten. Wahlberechtigt für den Grundbesitz sind außer den Mitgliedern der Ritterschaft auch die Besitzer solcher in Lippe belegenen Grundstücke, auf denen ein Grundsteuersimplum von 10 Rtlr. ruht. Ihre Wahl erfolgt in sieben Wahlkreisen direkt, in den Städten und auf dem platten Lande, hier ebenfalls in sieben Wahlkreisen, durch Wahlmänner nach dem preußischen Dreiklassensystem. Abänderungen dieses Wahlgesetzes sind bis zum Erlaß einer neuen Verfassung nur mit Zweidrittelmehrheit zulässig.

Ohne Sympathien und Antipathien, unparteiisch und unbefangen trat Flottwell vor seine Vertrauensmänner und empfahl sein Programm, in dem es kein Kurienystem mehr gab. Vorsichtig fragt man ihn, welchem Landtag das Wahlgesetz vorgelegt werden soll. Es kann nur die Verfassung von 1836 in Frage kommen. Aber Flottwell wünscht nicht, daß man diese Frage in den Vordergrund stellt. Für ihn handelt es sich nur darum, sich klarzumachen, wie das neue Wahlgesetz beschaffen sein muß. Doch wie häßlich, man bleibt an diesem Haken hängen. Dann soll die Ritterschaft auf ihre Kurienrechte verzichten, ruft man ihren Vertretern zu. Das ist Vorbedingung! Unmöglich, er-

klären sie, dazu haben sie keinen Auftrag. Man soll ihnen nicht zumuten, auf ein Recht zu verzichten, ohne zu wissen, was nachher kommt. Flottwell muß eingreifen und verlangt von den ländlichen Vertretern zu hören, ob eine Aussicht für ein Wahlgesetz nach der Verfassung von 1836 besteht. Sehr zweifelhaft, sagt man ihm, nachdem Hausmann sich mit seiner Partei ausgeschlossen hat. Hausmann! immer Hausmann! Stietencron sieht keinen Grund, einer solchen Stimmung Zugeständnisse zu machen. Man warte doch ab, bis sich die Gemüther beruhigt haben. Die Aussprache scheint zu versanden. Unversehens wirft einer die Jagdfrage in die Debatte. Gleich fordert man den Verzicht des Fürsten auf sein Jagdrecht und Entschädigungen. Stietencron wittert, wie Zugeständnisse in der Jagdfrage Forderungen der Radikalen auf Domainenbesitz nach sich ziehen. Flottwell verspricht eine Vorlage, aber an die Domänen läßt er nicht rühren. Endlich kommt man noch zu einer oberflächlichen Prüfung der Vorlage, aber die Aufmerksamkeit ist erschöpft. Man will sich erst mit seinen Gesinnungsgenossen besprechen und verabschiedet sich für diesen Tag. Das Ergebnis war wenig vertrauenerweckend.

Am Nachmittag kamen auf eigene Faust drei städtische und die vier bäuerlichen Vertrauensmänner zusammen und beschloßen, mit Ausnahme von zwei Landwirten, den Entwurf abzulehnen, weil man die Vertretung nach Ständen und namentlich die Bevorzugung des großen Grundbesitzes mißbilligte und aus patriotischen Gründen das Wahlgesetz von 1836 verwarf. Um aber das Ministerium zu unterstützen, schlug man einen anderen Entwurf vor: der Landtag besteht aus 21 Abgeordneten; das Dreiklassensystem wird nach Maßgabe der gesamten direkten Staatssteuern zugrunde gelegt und zu je einem Drittel von oben her geteilt; für jede Klasse werden sieben Bezirke durch das ganze Land gebildet und in jeder sieben Abgeordnete in direkter Wahl gewählt.

Diese Grundlage war etwas Neues und durchaus nicht geschichtlich. Aber wird diese neue Landesvertretung nicht wesentlich aus Hausmannschen Kreaturen bestehen? fragt man gleich. Flottwell ist im ersten Augenblick überrascht, aber nicht abgeneigt, mit sich sprechen zu lassen. Der nationalliberale Herr v. Borries sucht nach beiden Seiten zu beschwichtigen. Die Antragsteller erklären, daß sie nicht unbedingt an ihrer Vorlage festhalten: die Ritterschaft kann durchaus bestehen bleiben, man will aber Vertreter aller Steuerinteressen, nicht die Privilegierung der Besitzer von Rittergütern. Allmählich greift man wieder zu der ministeriellen Vorlage. Flottwell ermahnt, sich auf irgendeinem Wege zu einigen. Er teilt andere Wahlgesetze von deutschen Kleinstaaten mit, die sämtlich ständische und Interessenvertretung gemeinsam enthalten, und fragt, ob die Vorlage mit Aussicht auf allseitige Beistimmung erweitert werden könne, wenn die Höchstbesteuerten sieben und die übrigen Wähler vierzehn Abgeordnete direkt nach dem Dreiklassensystem wählen? Der Vorschlag scheint annehmbar, wenn aus der Höhe des Steuersimplums die Zahl der Wahlberechtigten in der ersten Klasse festgestellt werden kann. Auf diesen Ausgang war Flottwell nicht vorbereitet, er hat kein statistisches Material zur Hand. Man beschließt, erst die erforderlichen Übersichten herbeizuschaffen. Darüber können Wochen vergehen. Die Aussichten waren einstweilen noch recht unsicher.

Eines aber ist Flottwell bereits klar geworden: mit dem Jagdunsinn muß endlich Schluß gemacht werden. Schon eine Woche später, am 15. Mai (1872) verkündet der Fürst durch eine Kabinettsordre, daß er auf sein Jagdregal und auf die Bestrafung von Jagdfreveln verzichte. Die Privatjagdberechtigungen auf fremdem Grund sollen durch ein Jagdpolizeigesetz geregelt werden. Diese unerwartete Bekanntmachung verschlug der Opposition förmlich den Atem. Ihr war plötzlich ihr wirkungsvollstes, seit Jahren aufgeputschtes Agitationsrequisit aus der Hand geschlagen. Was

denn nun? Das soll Versöhnung sein? Als Gnade hingeworfen, was wohlermorbenes, bereits unbestritten besessenes Recht ist? Sonnenklares, formelles und moralisches Recht! Und alles noch dazu abhängig von einem künftigen Polizeigesetz? Wie aber, wenn dies Gesetz nicht zustande kommt? Dann schwebt dies fragliche Recht in der Luft, und die adligen Nimrods können weiter auf fremdem Acker ihre Hasen jagen? Die „geliebten Unteranen“ müßten schon eine Sklavennatur haben, wenn sie durch diesen nichtsagenden Verzicht auf das Regal von Dankesgefühlen überströmen sollen und gar noch im Vertrauensdusel auf das, was erst kommen soll. Völker sind nicht der Regenten wegen da, sondern umgekehrt, gewissenhafte Aufrechterhaltung von Recht und Gesetz ist ihre Aufgabe. Das Regime ist zur vollständigen Sühne verpflichtet, nicht die Geschädigten und Gekränkten zum Dank! Den Dank, den keiner verlangt hatte, redet man sich krampfhaft ein! Hausmann hat seine Sprache wiedergefunden.

In gleich hämischer Weise durchhebelt er das Ergebnis der beiden Sitzungen. Diese Einberufung von Vertrauensmännern erinnert ihn an die Notabelnversammlung des Ministeriums Calonne im Jahre 1787 zur Erreichung durchgreifender Reformen, die aber die Französische Revolution nicht aufhielten. Nie werden diese Männer das Vertrauen der Bevölkerung haben, da sie nicht aus freier Wahl hervorgegangen sind. Die Standesvorrechte der Ritterschaft, die Interessen des Bauernstandes, die Autonomie der Städte sind ausreichend gewahrt, wo aber bleibt die zahlreiche Masse, die keinen Grundbesitz hat? Die sogenannten Einlieger als dritter Stand in Lippe? Wo bleibt das Volk? Nach Gründung des Deutschen Reiches haben wir nur Reichsangehörige und Staatsbürger, für irgendwelche Stände ist kein Platz mehr. Nur damit ist Hausmann einverstanden, daß Flottwell bis zur nächsten Zusammenkunft einen Plan vorlegt, er

erwartet aber nichts anderes als das Wahlgesetz von 1849. Es ist doch allgemein anerkannte Regel, so belehrt er den Minister: um vorhandene Schäden beseitigen zu können, muß man erst den Normalzustand wiederherstellen. Es fragte sich nur, was man als Normalzustand ansah: über diesen Punkt hatte man eben verschiedene Auffassungen.

Diesen unausgesetzten Anpöbelungen in der „Sonntagspost“ stand der Minister zunächst ohnmächtig gegenüber. Er hatte kein offizielles Blatt, doch er wußte sich zu helfen. Das „Regierungs- und Anzeigebblatt“, das bisher mit seinen amtlichen Bekanntmachungen und seinem beträchtlichen Anzeigeteil nach Bedarf erschienen war, wurde vom 1. Juli (1872) ab täglich herausgebracht und hatte seitdem neben seinem amtlichen Teil einen nichtamtlichen, in dem nicht nur politische Nachrichten aus aller Welt und ein Feuilleton erschienen, sondern auch die Regierung die Möglichkeit hatte, sich über ihre Absichten und ihre Stellungnahme ungehindert auszusprechen. Mit seinem billigen Bezugspreis ähnelte die Neuauflage den preußischen Kreisblättern. Es war, als ob man Hausmann ein rotes Tuch vorhielt. Er, der bisher gewohnt war, mit seinen Gesinnungsgenossen allein und souverän den Alltag zu beherrschen, fühlt, daß man ihn vom Schauplatz verdrängen will, und kann sich gegen diese Fortsetzung des entschlafenen „Volksboten“ oder des späteren „Wochenblatts“ gar nur einmal in der Woche wehren! Das war für seine Geschwähigkeit eine harte Zumutung! Am meisten ärgert er sich, daß diese für ihn oft recht unbequemen Regierungsaufsätze, diese ungeschminkten Abführungen, diese aufdringlichen Belehrungen und Aufklärungen anonym erscheinen und vom Minister jederzeit bestimmt und unanfechtbar abgeschüttelt werden können. Es dauert nicht lange, und dem Offiziosus wird Sophisterei und Gewäsch gegen das klare und gute Recht der Fortschrittspartei vorgeworfen, und jeder, der es wagt, gegen Hausmann

zu schreiben, als „bezahlter Detmolder Lohnschreiber“ gebrandmarkt¹⁾).

Endlich ist das statistische Material so weit vorbereitet, daß Flottwell seine Vertrauensmänner abermals zum 4. Juli einladen kann. Diesmal sagte auch Bärten aus politischen Gründen ab, da seine Partei in mehreren öffentlichen Versammlungen beschlossen hätte, zur Wiederherstellung einer nach Ständen gegliederten Vertretung niemals mitzuwirken²⁾).

In zwei Sitzungen kommt man endlich zu einem gewissen Abschluß. Flottwell gibt selbst zu, daß nach seinen Übersichten von einer reinen Dreiklasseneinteilung der Wähler unbedingt Abstand genommen werden müsse, weil sonst das Steuersimplum für die erste Klasse zu niedrig ausfallen würde. Aber allgemein ist man doch überzeugt, daß nach dem System der Besteuerung gewählt werden kann, wenn man sich auch über die Frage der Abgrenzung noch lebhaft herumstreitet. Einstimmig einigt man sich endlich auf die Bestimmung, daß nach Klassen gewählt wird. Die Bildung der ersten Klasse macht selbst der Ritterschaft Schwierigkeiten, ob Nichtgrundbesitzer den Höchstbesteuerten zuzurechnen waren. Eine knappe Mehrheit von Bürgerlichen, der sich Borries anschloß, befürwortet zuletzt nur allgemein eine Klasse von Höchstbesteuerten bis etwa zu 60 Tlr. Gesamtsteuer, die in einem Wahlbezirk gewählt werden. Weiter war die Versammlung mit Ausnahme von Stietencron und Lengerke grundsätzlich für eine Trennung von Stadt und Land. Auch fand sich eine Mehrheit für direkte Wahlen und bezirksweise Stimmensammlung in sieben Kreisen, obwohl manche eine zu große Bevorzugung der Städte befürchteten, und für einen Steuerbetrag

¹⁾ Hausmann: Die neueste Taktik des Otkroyierungs- oder Staatsstreichs-Anhangs in Lippe, in der Sonntagspost Juli und August 1872, Nr. 30, 31 und 32.

²⁾ An Stelle von Hausmann hatte Flottwell den Gutbesitzer Ottomeyer zu Wellentrup Nr. 1 eingeladen.

von 12 Tlr. als Minimum in der zweiten Klasse. Einig war man sich nicht geworden, aber Flottwell schloß doch die Versammlung mit einem Dank für die bewiesene Bereitwilligkeit. Immerhin war eine Plattform für weitere Maßnahmen vorhanden.

Wie der Minister selbst die politische Lage im Lande beurteilte und wie er sich ihre Entwicklung vorstellte, versuchte er jetzt im Anschluß an die Versammlung im Juli und August in einer Reihe von Artikeln im „Regierungs- und Anzeigeblatt“ auseinanderzusetzen. Er muß die Wähler wieder an die Urne bringen! Was hat das nur für einen Zweck, fragt er sie, sich der Wahl zu enthalten oder gar das Mandat nicht anzunehmen? Wird dadurch ein Zeugnis für die Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes von 1836 abgelegt? Heute noch, nachdem der Landtag zwanzig Jahre lang in anerkannter Wirksamkeit bestanden hat? Selbst die Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes von 1849 angenommen, will man die letzten zwanzig Jahre einfach mit dem Schwamm wegwischen? Sämliche Staatsakte, Gesetze, Verordnungen, Privatverhältnisse? Nichts soll mehr gelten? Auf dem Bekenntnis dieser Sachlage beruht die ganze Unfruchtbarkeit, die heillose Prinzipienreiterei der Fortschrittspartei, eine Torheit, die sich auf allen Gebieten des politischen Lebens verurteilt hat. Welche Verfassung bietet keine Angriffspunkte? Alle sind sie in unruhiger und bewegter Zeit entstanden und in den Jahren der Reaktionsperiode mehr oder weniger abgeändert. Immer aber ist anerkannt: man kann wohl verbessern und abändern, aber nicht umstürzen und von vorn anfangen. Im Rahmen des Deutschen Reiches besitzt Lippe die Verfassung und das Wahlgesetz von 1836. Der Reichstag wird sich bedanken, dem Reichskanzler entgegenzutreten, niemals wird der Bundesrat den Grundsatz zulassen, daß die Prüfung der Verfassungen aller Einzelstaaten vor das Forum des Reichstags gezogen werden kann.

Man soll endlich für die Zukunft einen haltbaren Rechtszustand schaffen. Man ist sich im Lande einig, daß die Verfassung von 1836 sobald wie irgend möglich verschwinden muß. Gut! Unbestreitbar ist auch, daß die Verfassungsgesetze von 1849 durch die einseitig erfolgte Aufhebung nicht rechtsgültig beseitigt sind. Unbestreitbar auch, daß die Entscheidung in Frankfurt nicht formelles Recht ist. Alles zugegeben! Dennoch fordert Flottwell den Landtag auf, noch ein einziges Mal nach dem Wahlgesetz von 1836 zusammenzutreten, um das Wahlgesetz für eine andere Landesvertretung zu beraten. Das ist man dem Reich schuldig, weil es diese Verfassung anerkannt hat, man ist es dem lippischen Volk schuldig, um ihm die Aussicht auf eine gründliche Befreiung von dieser Verfassung zu bieten. In der Verbesserung des Wahlgesetzes liegt also der Schwerpunkt. Flottwell deutet einiges an. Eine Beibehaltung der Kurien ist unmöglich, unhaltbar die ständischen Unterschiede. Andererseits ist auch das allgemeine Stimmrecht für Lippe nach dem Muster des Reiches ein unausführbarer Wahlmodus. Die Landesvertretung in Lippe hat keine politische, im wesentlichen nur eine wirtschaftliche Bedeutung und entspricht mehr einem preussischen Kreistag oder einem Provinziallandtag. In Lippe überwiegen ausgebildete und charakteristische Kolonatsverhältnisse, überwiegt der zusammenhängende und geschlossene Grundbesitz. Gegen diesen Grundbesitz sollen ausgerechnet in Lippe besitzlose Klassen überwiegend zur Geltung kommen? Will man auch hier den Kampf zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von dem man bisher verschont geblieben sei, leichtsinnigerweise hineintragen? Bloß einer Theorie wegen? „Es ist eine schlimme Folge des kleinstaatlichen Lebens, daß man sich unwillkürlich und ohne es sich oft klarzumachen, in den eigenen Angelegenheiten vergräbt und vergift, den Blick einmal um sich herum zu werfen. Man sehe sich doch einmal das Leben in anderen Staaten an! In welch’

einem Staate ist es denn einer Partei gelungen, mit all' ihren Schlagwörtern durchzudringen? Auch die festeste Überzeugung hat sich unter Umständen der Notwendigkeit fügen müssen, nachzugeben und hat ihre reichliche Genugthuung gefunden in dem Bewußtsein, sich wohl um den Staat verdient gemacht zu haben. „Das politische Leben beruht auf Compromissen“, hat Bismarck gesagt, und dies Wort gilt für die großen wie für die kleinen Staaten. Das praktische Bedürfnis steht für das staatliche Leben höher, als alle und noch so schöne Theorien.“

Es war notwendig, diese Gedankengänge Flottwells in gedrängter Kürze wiederzugeben, um die Wut zu begreifen, mit der Hausmann und seine Anhänger in den nächsten Wochen und Monaten über ihn herfielen. Da sie wie noch stets sachlich Neues nicht mehr vorzubringen hatten, genügt es, nur eine Stelle aus ihrem Aufruf an die Wähler vom 8. September wiederzugeben: „Laßt uns ebenso tapfer in der Verteidigung unserer Rechte sein, wie es vor zweitausend Jahren unsere Vorfäter gegen die übermütigen und listigen römischen Unterdrücker waren! Sehen wir auf das Hermannsdenkmal: das ist uns das Zeichen für Recht, Gesetz und Freiheit und für den Sieg der gerechten Sache! Schämen müßten wir uns, wenn wir durch die hohlen Vorspiegelungen der Finsterlinge und Speichellecker uns täuschen lassen und feige die Fahne des Rechts und des Gesetzes verlassen wollten¹⁾!“ Immer und überall sprachen sie nur von ihren Rechten, niemals aber von ihren Pflichten gegen den Staat, gegen das Vaterland und den Gemeinnutz! Man will den ordnungslosen Zustand — sonst ist es mit Hausmanns und Büxtens Beliebtheit und Herrschaft zu Ende. Wütend stürzen sie sich auf das Domänenabkommen und fordern die Herausgabe der Domänen. Was hat diese Forderung mit dem Wahlgesetz zu tun? fragt sie der Minister. Aber gut, sie

¹⁾ Anemüller, a. a. O. Seite 109.

sollen das letzte Wort haben, er bietet ihnen an, sich vor der Wahl durch Protest festzulegen: die Wähler sollen sich auf nichts weiter einlassen als auf die Feststellung eines neuen Wahlgesetzes; mutet man ihnen mehr zu, dann sollen sie ihr Mandat niederlegen.

Von der ersten Stunde ab behält Flottwell die Wahlbewegung fest in der Hand. Er organisiert sie rechtzeitig bis in alle Einzelheiten hinein. Er nimmt an, daß in jedem Amt doch ein paar zuverlässige Elemente bereit sein werden, ihn zu unterstützen. Man muß sie sammeln, ihren Einfluß in ihren Kreisen stärken, sie reden lassen. Es ist eine sehr schwere Krisis.

Am 1. September (1872) bringt er seine amtliche Bekanntmachung heraus und legt den Entwurf seines Wahlgesetzes vor. Es ist uns in seinen Umrissen bekannt. Der Landtag besteht aus 21 Abgeordneten und setzt sich aus drei Abteilungen zusammen. Die erste Abteilung bilden diejenigen Wähler, die an direkten Staatssteuern zusammen jährlich mindestens 60 Tlr. zahlen, sie wählen sieben Abgeordnete in direkter Wahl mit Stimmzetteln in einem Wahlkreise. In der zweiten Abteilung zahlen die Wähler wenigstens 12 Tlr. an Staatssteuern. Die dritte Abteilung bilden alle übrigen Wähler. Diese beiden letzten Abteilungen wählen je sieben Abgeordnete in direkter Wahl mit Stimmzetteln in sieben Wahlkreisen. Die Beratung nur dieses Wahlgesetzes ist einem außerordentlichen Landtag vorbehalten. Erst der nach diesem neuen Wahlgesetz alsdann zusammentretende Landtag soll die Verfassung des Landtags verabschieden. Die Bekanntmachung schließt mit dem Wunsch, daß die zahlreichen, keiner der extremen Parteien angehörigen Männer sich endlich zusammenfinden möchten, um dem Lande den so heiß ersehnten inneren Frieden wiederzugeben.

Alle Mühe war umsonst!

Am 3. November (1872) muß Flottwell bekanntmachen, daß die Erwartung der Staatsregierung nicht in Erfüllung gegangen sei. In einigen Wahlbezirken

des zweiten und dritten Standes waren überhaupt keine Wahlen zustande gekommen. Unbegreifbar aber war es, daß in den übrigen Wahlbezirken die überwiegende Mehrzahl der Gewählten zwar die Wahl annahm, dann aber in einer nach Lemgo einberufenen Versammlung erklärte, daß sie an den Beratungen des Landtags nicht teilnehmen würde. Ein Sinn lag in diesem Verfahren kaum noch. Unter diesen Umständen war Flottwell nicht in der Lage, den Landtag einzuberufen.

Stellenweise waren Wahlen nicht zustande gekommen, weil man befürchtete, daß der Entwurf des Wahlgesetzes am Widerspruch der ersten Kurie scheitern und deshalb der Landtag doch ohne Lösung der Wirren auseinandergehen würde. Um restlose Klarheit darüber zu gewinnen, wie die gesamte Ritterschaft sich zu dem Entwurf stellte, bat Flottwell ihren Vorsitzenden Stietencron eine Versammlung einzuberufen. Er selbst wünscht ihr beizuwohnen, um den Standpunkt der Regierung zu vertreten. Zehn Vertreter fanden sich am 20. Januar 1873 in Detmold ein, zwei hatten außerdem ihre Ansicht schriftlich abgegeben. Von diesen lehnten acht Stimmen den Entwurf ab. Doch man wählte zur Ausarbeitung anderer Vorschläge einen Ausschuß von drei Mitgliedern, Stietencron, Borries und Lengerke, der mit Flottwells Unterstützung in freier Beratung beschließen sollte.

Kurze Zeit nach dieser Sitzung, am 2. März, war von Hausmann eine Volksversammlung nach Barntrup einberufen und in ihr beschlossen worden, die bereits im vergangenen Jahre bekanntgemachte Beschwerdeschrift jetzt an den Reichstag abgehen zu lassen. Die Begründung war seltsam genug. In der parallel laufenden mecklenburgischen Verfassungsangelegenheit hatte schon am 2. November 1871 der Reichstag in erster und zweiter Lesung einen Antrag Büsing und Genossen auf Erlass eines Gesetzes angenommen, wonach die Reichsverfassung hinter ihrem Artikel 3 den Zusatz bekam, daß in jedem Bundes-

staat eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen müsse, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich sei. Die dritte Lesung stand bevor. Jetzt ersuchten die Bittsteller den Reichstag, verfassungsmäßig dahin zu wirken, daß der den lip-pischen Beschwerden abhelfende Reichstagsbeschluß vom 2. November 1871 vom Bundesrat baldigst zum Gesetz erhoben und in Ausführung gebracht werde, weil sie in ihrer Zuversicht getäuscht wären, daß das Kabinettministerium von Glottwell den im Jahre 1853 einseitig verletzten Verfassungszustand von 1849 wiederherstellen würde. Von dem neuen Wahlgesetzentwurf und den neuesten Vorgängen sprach man nicht, man klammerte sich lediglich an die Mißstände des veralteten und völlig unzeitgemäßen Ständewesens und beklagte ihre Folgen.

Hausmann selbst ließ sich die Gelegenheit nicht entgehen, am 9. März in der „Sonntagspost“ den Tag zu feiern, an dem vor 25 Jahren ein milder und weiser Herrscher, dem überwältigenden Zeitgeist folgend, durch Erlassung einer Kundgebung den berechtigten Wünschen und Anforderungen seiner Untertanen Herz und Hand bereitwillig geöffnet habe. Ohne Blutvergießen, durch verständiges Nachgeben und Einlenken war die nach seiner Ansicht bisher wesentlich unbeschränkte Regierung in eine wahrhaft verfassungsmäßige verwandelt. Diese Umwandlung, so behauptete Hausmann, entsprach dem Geist der Fürstin Pauline, deren aufrichtiges Bestreben das unzeitgemäße Ständewesen von Ritterschaft und Städten in eine Vertretung der Gesamtbevölkerung zu verwandeln an der Engherzigkeit sowie der Zunftvorliebe der privilegierten Feudalstände in Verbindung mit den volksfeindlichen Anschauungen des alten Bundestags während der Jahre 1816—1821 scheiterte. Der seiner geistreichen und tugendhaften Mutter würdige Sohn habe bis zu seinem Tode gewissenhaft sein Wort gehalten. Immer wirkt es geschmacklos, wenn ausgerechnet

Hausmann sich unter die Fittiche der Fürstin Pauline flüchtet. Nie hätte die Fürstin den Weg zu diesem Retter und Ritter gefunden. Es gab gewiß keine zwei Persönlichkeiten, die in ihren Anschauungen so entgegengesetzt waren als die von ihrer Verantwortung ganz erfüllte Fürstin, machte sie auch Fehler, und dem unverantwortlichen Fortschrittler Hausmann, der stets und ausschließlich von seiner Unvergleichlichkeit überzeugt war. Aber die brave Pauline war längst tot, und einmal hatte sie wirklich an die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts gedacht, was Hausmann gewiß nicht einmal gewußt haben wird. Um so größer war also für Hausmann die Verpflichtung, das aus dem edlen Geist der unvergeßlichen Fürstin entsprossene landesherrliche Patent vom 9. März 1848 als wertvolles Vermächtnis sich unter keinem Vorwand entreißen zu lassen, mutvoll dafür zu kämpfen, daß es wieder ins Leben gerufen werde, „damit, wenn das Hermannsdenkmal als Sinnbild deutscher Tapferkeit und Freiheitsliebe auf den Höhen unseres Teutoburger-Waldes sich erhebt, uns vor der Mitwelt und auch seitens unserer Nachkommen nicht der Vorwurf treffen möge, daß wir unserer alten Cheruskischen Altvordern unwürdig, vielmehr ein entartetes Geschlecht von Muckern und Gimpeln seien“. Für Hausmann war und blieb die Wahlvereinigung vom 16. Januar 1849 die Magna Charta des Staates Lippe, deren Verletzung unaufhaltsam in russische Zustände führte.

Diese Vorgänge haben Flottwell gewiß erinnert, bei Stietencron anzufragen, wieweit der Ausschuß der Ritterschaft seinen Beschluß ausgeführt hätte. Mit ihm war man jedenfalls noch nicht in Verbindung getreten. Er hörte, daß man über mündliche und schriftliche Unterhaltungen noch nicht hinausgekommen wäre.

Am 14. Mai war der Minister als lippischer Bundesratsbevollmächtigter im Reichstag. Der Antrag Büsing und Genossen stand in dritter Lesung auf

der Tagesordnung. Zugleich kam die lippische Beschwerde zur Besprechung. Eine Komödie, die vollkommen zwecklos war, und nach der andauernden Heiterkeit zu urteilen, mit der sie begleitet wurde, wohl auch nur als Komödie behandelt wurde. Die deutsche Kleinstaaterei zu veräppeln, erforderte gewiß keinen besonderen Scharfsinn, nur daß der Landsmann sein eigenes Nest beschmuckte, war nicht gerade schön. Spielerisch in seiner allergewöhnlichsten Art will Hausmann die Paragrafenzusammenstellung mittelalterlicher Einrichtungen, wie sie in Lippe bestände, nicht als Verfassung anerkennen. Sie sei schlimmer als Verfassungslosigkeit, denn sie habe sogar unerhört dazu geführt, daß man ihm, dem Reichstagsabgeordneten Hausmann, die landesherrliche Bestätigung versagte, ein lippisches Landtagsmandat anzunehmen! Seine Vaterstadt Horn sei im Landtag unvertreten! Schallend lachte man über diese Ergüsse gutgemimter Empörung. Flottwell dagegen gab seinem lebhaften Erstaunen Ausdruck, daß Hausmann und seine Opposition nicht einmal soviel Selbständigkeit aufzubringen vermochten, um ihre eigene Beschwerde im Reichstag zu vertreten, sondern sich damit begnügten, im Fahrwasser des mecklenburgischen Antrags mitzuschwimmen. „Wenn man zu Hause mit den kräftigsten Agitationsmitteln überschüttet wird, wenn einem sozusagen die stärksten Getränke vorgesetzt werden, so ist dieser Antrag dagegen, möchte ich sagen, nur die reine Limonade.“ Auch diese klassische Erinnerung wird mit großer Heiterkeit aufgenommen. Jetzt läßt sich Flottwell hinreißen. Wenn sich jemand als politischer Agitator aufspielt, sagt er und wendet sich an Hausmann unmittelbar, verlangt man von ihm Offenheit und Mut, selbständiges Auftreten im Reichstag und nicht im Schlepptau von Dingen, die das lippische Land nichts angehen. „Hätte der Herr Abg. Hausmann diesen Mut gehabt, so bin ich der festen Überzeugung...“ Lebhaftes Pfuirufe auf der linken

Seite des Hauses unterbrechen ihn. Flottwell will seine Entgleisung dadurch abschwächen, daß er dazwischenwirft: „Ich spreche von dem Stadtrichter Herrn Hausmann in Horn...“ Aber jetzt sagte ihm auch der Reichstagspräsident genau wie einmal bei ähnlicher Gelegenheit seinem Vorgänger Dheimb, daß er ihm einen Ordnungsruf erteilt haben würde, wenn er als Mitglied des Reichstags gleiche Äußerungen gegen ein anderes Mitglied ausgesprochen hätte.

In langatmigen und zeitraubenden Auseinandersetzungen suchten sowohl Hausmann wie Flottwell ihren Standpunkt in der lippischen Verfassungsfrage weiter zu verteidigen. Sie können uns an dieser Stelle nicht mehr interessieren. Flottwell kann aber beweisen, daß der Antrag Büsing und Genossen nicht das geringste mit den lippischen Verhältnissen zu tun hat. In Lippe hat man eine Verfassung, man hat Wahlen und einen Landtag, alles genau wie es der Antrag vorschreibt. Die Koryphäen der Opposition bis auf Hausmann, den der Landtag selbst wegen seiner Eidesverweigerung ausgewiesen hätte, waren sämtlich Mitglieder dieses Landtags gewesen. Vertrauensmänner haben noch eine erweiterte Grundlage des Wahlgesetzes angeboten, selbst auf den extremsten Seiten hat man gegen dies neue Wahlgesetz keinen Widerspruch gefunden. Dennoch hat Hausmann den Landtagsstreik inszeniert.

Gegen den Widerspruch der rechten Seite verbat sich noch ein Abgeordneter der Linken diese Verhöhnung eines braven und deutschen Volksstammes und namentlich eines Repräsentanten dieses Volksstammes und schloß unter lebhaftem Bravo seiner Parteigenossen: „Unsere heilige Pflicht ist es, dafür zu sorgen, daß ein solcher erbärmlicher, gesetzloser und verfassungswidriger Zustand endlich einmal aufhört.“ Aber das Haus hat genug von diesen Zänkereien, man ruft nach Schluß der Debatte. Da nicht der geringste Grund vorlag, den Antrag Büsing in dritter Lesung abzu-

lehnen, war mit seiner Annahme auch die lippische Beschwerde erledigt. Viel Lärm um nichts¹⁾!

Zunächst blieb alles beim alten, es geschah auch nichts. Da starb am 16. November 1873 plötzlich der Freiherr von Stietencron. Die Ritterschaft, die sich einen Vorsitzenden wählen mußte, bis ein neuer Ausschußdeputierter in seine Stelle kam, wurde von Herrn v. Borries zu einer Sitzung am 26. Januar 1874 nach Detmold eingeladen. Zugleich wurde auch der Minister benachrichtigt.

Diese letzte Gelegenheit benutzte Flottwell, um noch einmal in einer ausführlichen Denkschrift der Ritterschaft naheulegen, wie allein von ihrem Beschluß, ohne Übertreibung von der Entscheidung jedes einzelnen Mitgliedes jetzt die Geschicke des Landes abhängen. Man konnte ihr den Vorwurf nicht ersparen, daß sie ein Jahr nutzlos hatte verstreichen lassen. Endlich findet er bereites Gehör. Man erkennt die Mißstände der Verfassung von 1836 nicht und verzichtet vollständig auf die bisherigen Vorrechte der Erwählung von sieben Abgeordneten aus der Mitte der Ritterschaft, der gesonderten Kurienabstimmung in allen Verfassungsfragen und des Vorsitzes ihres Ausschußdeputierten in den Versammlungen des Landtags.

Zum Schluß kam man noch auf das Domanialabkommen von 1868 zu sprechen. Nicht um seine Rechtsbeständigkeit in Zweifel zu ziehen, sondern aus

¹⁾ Gaußmann, der in der Reichstagsitzung nicht mehr zu einem Schlußwort gekommen war, holte in seiner Sonntagspost nach. Im Juni und Juli erschien ein weitläufiger Aufsatz von ihm „Der wirkliche Sachverhalt der Verfassungswirren im Fürstenthum Lippe im Gegensatz zu der falschen Darstellung des Fürstl. Cabinettsministers von Flottwell in der Reichstagsitzung vom 14. Mai 1873“ (Nr. 24—29 und Nr. 39), in dem er alles bestritt, was Flottwell gesagt hatte, und alles besser mußte. Ein ewiges Aufwärmen längst verbrauchter Schlagwörter!

Pflicht gegen den Landtag, der sich geschädigt fühlte und sich einbildete, daß durch Wahlenthaltung die Verbindlichkeit der Vereinbarung beseitigt werden könnte. Auf diesen Punkt ließ der Fürst gleich hinterher bekanntmachen, daß er es lebhaft bedauere, wenn im Lande die irrige Meinung verbreitet sei, als sei durch das Abkommen das Interesse des Landes zugunsten des fürstlichen Hauses geschädigt. Er versprach aber, einer geordneten Landesvertretung alle Aufklärungen zu geben. Das Zustandekommen des Landtags war demnach die nächste Aufgabe zur Beseitigung unhaltbarer Zustände.

So gering auch Flottwell die Aussichten für das Zustandekommen eines Landtags einschätzte, es blieb ihm nichts anderes übrig als abzuwarten, ob jetzt nach dem Verzicht der Ritterschaft die Opposition die Verantwortung für eine Fortsetzung des Landtagsstreiks übernahm. Alle Einwendungen und Bedenken faßte er nochmals zur Klärung der Lage in einem an den Fürsten gerichteten „unterthänigsten Promemoria“ zusammen, das er dann zugleich mit seinem Wahlgesetzentwurf von 1872 und einem ergänzenden Gesetzentwurf über die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der ständischen Rechte im Regierungsanzeiger veröffentlichte. Mit diesen beiden Vorlagen wurde ein außerordentlicher Landtag zum 23. März (1874) einberufen. Der Fürst verzichtete diesmal auf das ihm verfassungsmäßig zustehende Bestätigungsrecht bei den Wahlen des zweiten und dritten Standes.

Endlich kann Hausmann wieder in den Landtag einziehen. Jetzt ganz ohne Bedenken auf der Grundlage der Verfassung von 1836! Nachdem man sich vorher auf „Ehr- und Manneswort“ verpflichtet hatte, gegen diese Verfassung zu streifen¹⁾! Als man aber

¹⁾ Hausmann veröffentlichte am 1. März einen Aufsatz „Die Berufung eines außerordentlichen Landtags“ in der Sonntagspost Nr. 9, in dem er u. a. sagte: hätte der Fürst eine Vorlage befohlen: ein Teil vom Domanium

ihm und sieben Gefinnungsgenossen den in dieser Verfassung vorgeschriebenen Eid abnehmen will, wünscht er von der Aufschwörung befreit zu werden und will eine Erklärung verlesen oder sie dem Fürsten überreichen. Dazu hat die Regierung keinen Auftrag. Demnach erklärt Hausmann für sich und seine sieben Kollegen, an den weiteren Verhandlungen nicht teilnehmen zu können und verläßt mit ihnen den Sitzungssaal. Wieder ist der Landtag beschlußunfähig. Er muß auf unbestimmte Zeit vertagt werden.

Damit war die Komödie noch nicht zu Ende. Dieselben acht Abgeordneten, denen sich noch ein neunter zugesellte, übersandten unter Bürtens Führung noch an demselben Tage dem Fürsten eine Vorstellung, womöglich die Erklärung, von der Hausmann in der Sitzung gesprochen hatte.

Man wollte in Erfahrung gebracht haben, daß im Dezember des vergangenen Jahres vorwiegend Beamte eine Bittschrift in Umlauf gesetzt hätten, um den Fürsten zu veranlassen, durch ein einseitiges Machtgebot das Wahlgesetz von 1872 dem Lande zu oktroyieren. In einer Versammlung in Lemgo am 25. Januar war diese Sache besprochen worden. Jetzt hat man den Fürsten, anstatt einer Oktroyierung, die nur neue Verwirrungen in Gefolge haben dürfte, auf den Boden der Vereinbarung zurückzukehren, der ohne äußeren oder inneren Zwang im Jahre 1853 verlassen wäre, und das Wahlgesetz vom 16. Januar 1849 als allein gültig anzuerkennen, oder, falls er das Wahlrecht von 1849 nicht gewähren wollte, dann eine aus 25 Mitgliedern bestehende Vertretung nach dem Reichswahlgesetz zur Beratung einer zeitgemäßen

Staatseigentum, ein Teil Hausgut, die ganze Domänenverwaltung der Aufsicht der Landesvertretung unterstellt, dann wäre doch etwas im Sinne der unvergeßlichen Pauline geschehen! Ausgerechnet dieser Fürstin, die das Erbe ihrer Söhne verwaltete und Zeit ihres Lebens darum gekämpft hatte, daß von diesem Erbe auch nicht ein Stein abhanden kam!

Landeswahlordnung gleichsam als Ausgleich oder Auskunftsmittel der Bevölkerung durch gleichzeitige Aufforderung zur Wahl in Vorschlag zu bringen. Genau besehen, liefen beide Gesuche auf das gleiche hinaus. Die Begründung bot keinen neuen Gedanken. Zum Schluß warnte man den Fürsten, doch ja nicht die Stimmung in der Bevölkerung zu übersehen, und bat ihn zu berücksichtigen, daß Hausmann im Januar mit einer allerdings verblüffenden Mehrheit wieder in den Reichstag gewählt war.

Zugleich bekam der Minister eine entsprechende Eingabe, in der er ersucht wurde, eine Versammlung nach dem Gesetz vom 16. Januar 1849 zu berufen, um dadurch den Anforderungen des Rechts, der Ehre sowie der Wohlfahrt der Bevölkerung des Landes Genüge zu leisten. Im übrigen beschränkte man sich, gegen alle seit 1853 erlassenen gesetzgeberischen Akte und die Selbstverwaltung Flottwells zu protestieren, und forderte, daß man, bevor die gewünschte Versammlung einberufen wurde, den Erlaß vom 8. Dezember 1867 und das Domanialabkommen als Hindernisse für eine gesunde staatliche Entwicklung beseitigte. Unbedingt muß auf die bei der Gründung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1866 vorgefundenen Zustände zurückgegangen werden.

Befremdlich war es, daß in beiden Eingaben verschiedene Anträge gestellt waren. Man könnte es sich dadurch erklären, daß das Schreiben an den Minister, dessen Inhalt überhaupt schon stellenweise durch die Ereignisse überholt, auffallend auch nicht von dem neunten Abgeordneten unterschrieben war, allein in der Januarversammlung beschlossen und dann zunächst aus irgendwelchen Bedenken zurückgelegt war. Auch sonst verblüfften die Eingaben durch ihre Widersinnigkeiten. Man warnt den Fürsten, auf dem Wege der Otkronierung den Rechtsboden zu verlassen, verlangt aber die willkürliche Einführung einer Landesvertretung nach dem Reichswahlgesetz. Man protestiert gegen alle seit 1853 erlassenen gesetzgeberischen

Alte, übersieht aber, daß durch den Protest auch die Nichtzugehörigkeit des Fürstentums Lippe zum Deutschen Reich ausgesprochen wird. Da aber das Reich die im Jahre 1866 bestehende Verfassung von 1836 wiederholt anerkannt hatte, war der Fürst gar nicht befugt, eine einseitige staatsrechtliche Veränderung vorzunehmen.

Flottwell hatte recht, wenn er in seinem Bescheid an Bürten vom 28. März (1874) erklärte, daß die Anerkennung des Wahlgesetzes von 1836 eine unbedingte Forderung der Notwendigkeit sei, keine Forderung der Staatsregierung, sondern eine Forderung des Rechts, das die Regierung nicht verlassen konnte. „Weigert sich eine große Partei im Lande, dieser fast 20 Jahre unweigerlich geübten Pflicht nachzukommen, so verläßt diese Partei den Boden des Rechts und nicht die Staatsregierung.“ Die Staatsregierung hat sich nie mit der unzeitgemäßen Zusammensetzung des Landtags einverstanden erklärt und hat deshalb ein neues Wahlgesetz vorgelegt. Wenn dagegen die Antragsteller in der weitläufigen Ausführung ihrer Begründung daraus die Folgerung zogen, daß die bestehende Körperschaft nicht befähigt erscheinen könne, auch nur ein neues Wahlgesetz gültig zu beschließen, so verletzte diese Auffassung die einfachsten Regeln des Rechts, das gebot, einen rechtlich bestehenden Zustand so lange anzuerkennen, bis er im Wege gesetzlicher Reform beseitigt war.

Seinen Bescheid hat Flottwell veröffentlicht¹⁾, auch dem Reichskanzler und dem Bundesrat Exemplare übersandt. Mit diesem Akt schloß er gewissermaßen seine Tätigkeit in Lippe. Es war ihm nicht gelungen, zu geordneten verfassungsmäßigen Zuständen zu gelangen. In der Folge rückte auch die Ritterschaft unter Hausmanns hörbarem Beifall von ihm ab. Auch sie, die sich bisher zurückgehalten hatte, erhob Einspruch gegen die rechtliche Zulässigkeit gewisser eigenmäch-

¹⁾ Reg.- u. Anzeigebblatt vom 9. April 1874, Nr. 82.

tiger Verwaltungsmaßregeln ohne landständische Genehmigung; es handelte sich um die Regelung der Grundsteuer. Als der Minister sein Befremden über ihr Verhalten aussprach und sie darauf aufmerksam machte, daß er nur der Landesvertretung im ganzen das Recht zuerkennen könne, eine Verantwortlichkeit in Anspruch zu nehmen, machte sie kein Hehl daraus, daß sie seinen Wahlgesetzentwurf verwarf, und gab ihm zu verstehen, daß sie nur zugunsten der von ihr vorgeschlagenen und, wie sie meinte, dem modernsten Rechtsleben entnommenen Grundsätze auf ihre sämtlichen verfassungsmäßigen Rechte zu verzichten bereit war. Dagegen trat jetzt die inzwischen aufgekommene nationalliberale Partei entschieden für den Minister ein. Im Gegensatz zu ihrer früheren politischen Haltung lehnte sie jetzt das Wahlgesetz von 1849 ab, allerdings auch die Verfassung von 1836, selbst wenn sie die Wahlordnung von 1836 zunächst noch vorübergehend als Plattform empfahl. Sie erklärte aber, wenn ein außerordentlicher Landtag nach den Vorschriften von 1836 nicht zustande kam und auch der Bundesrat die nachgesuchte Hilfe versagte, daß man dann den oktroyierten Erlaß des vorgelegten Wahlgesetzes immer noch für heilsamer erachtete, als eine Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes. Mit diesem Programm, das natürlich von allen Seiten schonungslos zerrissen wurde, mit der Unterstützung dieser noch schwindstüchtigen Partei wäre der Minister nicht weitergekommen. In der Meinung der Bevölkerung hatte er verspielt.

Schon nach der Reichstagsitzung im vergangenen Jahre hatte man gemunkelt, daß Flottwell seinen Abschied verlangt hätte. Zu Beginn des Jahres 1875 wurde man doch überrascht, als man hörte, daß er zum 1. April aus dem lippischen Staatsdienst ausscheiden würde, um als preußischer Regierungspräsident in Marienwerder weiter zu wirken. Es hieß, der Fürst hätte ihn wegen seiner allzu vorgeschrittenen liberalen Gefinnungen entlassen. Das große Rätselraten

begann, wer sein Nachfolger sein würde. Man sprach von einem ultramontanen Landrat aus dem preussischen Münsterlande, bei dem man alles andere, nur keine liberalen Gesinnungen voraussetzen konnte. Man sprach von dem Rittergutsbesitzer Dr. v. Lengerke auf Steinbeck, der nach Stietencrons Tode die Führung der Ritterschaft übernommen hatte. Man sprach von dem Kabinettsrat und Kammerherrn Freiherrn v. Meyenburg. Auch Oheimb sollte nochmals gefragt sein, aber geantwortet haben, daß ihn sämtliche Pferde des Fürstentums nicht wieder nach Lippe zurückführen würden.

Doch wohl alles müßiges Gerede. Aber überall verstand man die Tendenz dieser Nachrichten, und die Freisinnigen richteten sich auf den kommenden Mann ein. Aber es scheint doch, daß der Fürst keine Experimente mehr wünschte. Er übertrug die Geschäfte des Kabinettsministeriums der Regierung in ihrer Gesamtheit. Er selbst, in seinem persönlichen Leben ein unglücklicher Mensch, kränkelte schon lange und starb kinderlos am 8. Dezember 1875.